

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>80 - 01</b>	<b>- Burgruine /Grillhütte -</b>	<b>80 - 01</b>

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für das Freizeitgelände "Burgruine/Grillhütte" in Wachtendonk**

**Vom 16.10.1992 <sup>1)</sup>**

Aufgrund des § 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 ( GV. NW. S. 475, SGV. NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 ( GV. NW. 1992 S. 124), hat der Rat der Gemeinde Wachtendonk in seiner Sitzung am 15.10.1992 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Das Freizeitgelände "Burgruine/ Grillhütte" Wachtendonk steht grundsätzlich jedermann zur Benutzung im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung offen. Zum Freizeitgelände gehören:
- a) Bereich "Burgruine" mit dem umlaufenden Wegenetz bis zum Stadtgraben,
  - b) Grillhüttenbereich,
  - c) beides versehen mit Strom- und Wasseranschluss,
  - c) Toilettenanlage an der Turnhalle der Hauptschule,
  - d) Mehrzweckwiese einschließlich Kinderspielplatz nördlich des Grillplatzes,
  - e) die westlich gelegenen Stellplätze
- (2) Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Benutzer wird durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt, der der Schriftform bedarf. Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist Bestandteil dieses Vertrages.

**§ 2 <sup>2)</sup>**

- (1) Als Sicherheitsleistung für die ordnungsgemäße Nutzung der Anlagen ist eine Kautionsleistung von 50 Euro zu hinterlegen. Eine höhere Kautionsleistung kann im Einzelfall bei einer besonders intensiven Nutzung des Freizeitbereiches festgesetzt werden. Dies gilt insbesondere in den Fällen des § 4 Abs. 1.
- (2) Die Kautionsleistung und Entgelte nach § 5 sind bei Abschluss des Vertrages an die Gemeinde Wachtendonk zu entrichten.
- (3) Die Kautionsleistung wird nach Überprüfung des Geländes nach Abschluss der Benutzung erstattet, wenn keine Mängel festgestellt werden. Dabei werden Beträge nach § 5 Abs. 2 S. 2 verrechnet. Soweit die Gemeinde Mängel zu beseitigen hat, kann sie zur Deckung der ihr dadurch entstehenden Kosten die Kautionsleistung in Anspruch nehmen.
- (4) Unterbleibt die Nutzung aus Gründen, die der Benutzer zu vertreten hat, so wird bei der Rückerstattung von Kautionsleistung und Entgelten ein Betrag von 10,20 Euro als Verwaltungskostenbeitrag einbehalten.

**§ 3**

- (1) Mit der Anmietung der Grillhütte ist in jedem Falle die Bereitstellung der Toilettenanlage verbunden. Gleiches gilt, wenn die Grillhütte nur als Sitzgelegenheit in Anspruch genommen wird. Daneben

<sup>1)</sup> zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17.12.2002

<sup>2)</sup> § 2 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung der Änderungsordnung vom 29.10.2001, gültig ab 1.1.2002  
§ 2 Abs. 2-4 in der Fassung der Änderungsordnung vom 16.12.1993, gültig ab 1.1.1994;  
§ 2 Abs. 4 in der Fassung der Änderungsordnung vom 21.10.2002, gültig ab 1.1.2003

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>80 - 01</b>	<b>- Burgruine /Grillhütte -</b>	<b>80 - 01</b>

steht bei Bedarf ein Strom- und Wasseranschluss zur Verfügung

- (2) Der für den Grill benötigte Metallrost sowie die Schlüssel für die Toilettenanlage und ggfls. Strom- und Wasseranschluss sind an einem von der Verwaltung angegebenen Ort abzuholen und im Anschluss an die Veranstaltung wieder dort abzugeben.
- (3) Ein Holzkohlenfeuer darf nur auf dem dafür vorgesehenen Metallrost in Gang gesetzt und gehalten werden. Es ist so klein zu halten, dass eine Brandgefahr für die Grillhütte, das Gelände und die angrenzenden Grundstücke nicht eintreten kann. Bei Funkenflug ist das Feuer sofort abzulöschen. Vor dem Verlassen des Geländes sind die noch brennenden oder glühenden Stoffe ordnungsgemäß abzulöschen.

#### § 4

- (1) Außer der Anmietung der Grillhütte ist im Einzelfall auch die Nutzung des Freizeitbereiches für andere Aktivitäten möglich. Die Entscheidung hierüber trifft der Gemeindedirektor. Die Genehmigung kann unter Auflagen erfolgen.
- (2) Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme der Toilettenanlage wird unterstellt, sofern der Benutzer keinen Toilettenwagen installiert .

#### § 5

- (1) Die Nutzung des Freizeitbereichs ist nur in dem Maße zulässig, als andere nicht gestört werden. Um dies zu gewährleisten, sind die gesetzlichen Sperrzeiten einzuhalten. Ein Grillen außerhalb der hierfür vorgesehenen Einrichtung ist nicht gestattet.
- (2) Bei berechtigten Beschwerden oder mutwilligen Zerstörungen kann die Veranstaltung unterbrochen werden.
- (3) Beschädigungen, die der Veranstalter vor der Veranstaltung an der Grillhütte sowie der Toilettenanlage feststellt, hat er unverzüglich der Gemeindeverwaltung Wachtendonk oder außerhalb der Dienstzeiten dem Hausmeister der Hauptschule zu melden. Kommt der Antragsteller dieser Verpflichtung nicht nach, muss er sich den Schaden anrechnen lassen.
- (4) Der Freizeitbereich "Burgruine/Grillhütte und die dazugehörigen Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Sie sind nach Durchführung einer Veranstaltung vom Benutzer wieder ordnungsgemäß zu säubern.

#### § 6 <sup>1)</sup>

- (1) Für eine Nutzung nach § 3 Abs. 1 werden folgende Entgelte erhoben:
  - a) Toilettenanlage
 

bis 20 Personen	44 Euro
ab 21 Personen	54 Euro
  - b) Strom- und Wasseranschluss
 

bis 20 Personen	24 Euro
-----------------	---------

<sup>1)</sup> § 6 Abs. 1, 2 in der Fassung der Änderungsordnung vom 17.12.2002, gültig ab 1.1.2003  
 § 6 Abs. 4 in der Fassung der Änderungsordnung vom 21.10.2002, gültig ab 1.1.2003  
 § 6 in der Fassung der Änderungsordnung vom 29.10.2001, gültig ab 1.1.2002 (Eurobeträge)

	<b>ORTSRECHT WACHTENDONK</b>	
<b>80 - 01</b>	<b>- Burgruine /Grillhütte -</b>	<b>80 - 01</b>

ab 21 Personen                      34 Euro

- (2) Für eine Nutzung nach § 4 Abs. 1 werden für die Bereitstellung der Toilettenanlage folgende Entgelte erhoben:

bis 20 Personen	54 Euro
ab 21 Personen	64 Euro.

Bei Nutzung des Strom- und Wasseranschlusses werden die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben, mindestens jedoch die Gebühr nach § 6 Abs. 1 Buchst. b.

- (3) Erstreckt sich eine Nutzung über mehrere Tage, so sind für jeden weiteren angefangenen Tag die Entgelte nach § 6 Abs. 1 bzw. 2 zu zahlen.
- (4) Bei einer gewerblichen Nutzung des Freizeitgeländes wird zusätzlich zu den Entgelten nach Abs. 1 bzw. 2 ein Entgelt von 25 Euro bis 1.000 Euro erhoben. Das im Einzelfall zu zahlende Entgelt wird durch den Gemeindedirektor in pflichtgemäßem Ermessen festgelegt. Als gewerbliche Nutzer gelten auch auswärtige Vereine und Organisationen.
- (5) Die Nutzung des Freizeitgeländes "Burgruine/Grillhütte" ist für alle in Trägerschaft der Gemeinde stehenden Schulen und Einrichtungen entgeltfrei. Örtliche Vereine zahlen nur Entgelte nach § 6 Abs. 1 bis 3.
- (6) Der Gemeindedirektor kann das Benutzungsentgelt ermäßigen oder erlassen, wenn die Erhebung eine unbillige Härte bedeuten würde oder eine Entgeltbefreiung im Interesse der Gemeinde geboten erscheint

### § 7

- (1) Der Antragsteller haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Beauftragten und die anderen Mitbenutzer im Zusammenhang mit der Nutzung des Freizeitbereichs "Burgruine/Grillhütte" verursacht werden. Die Gemeinde ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Antragstellers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Dem Antragsteller ist, wenn nicht wegen der Eilbedürftigkeit eine unverzügliche Beseitigung des Schadens erforderlich ist, vorher Gelegenheit zur Kenntnisnahme zu geben.
- (2) Der Antragsteller stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen der Mitbenutzer frei. Die Freistellungsverpflichtung umfasst nicht Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit auf gemeindlicher Seite.
- (3) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Antragsteller oder dritten Personen eingebrachten Gegenstände.

### § 8

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.12.1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die "Benutzungs- und Entgeltordnung für die Grillhütte auf dem Gelände der Burgruine Wachtendonk" vom 24.04.1989 außer Kraft.